

# Amtsblatt



**für den  
Wasser- und Abwasserzweckverband  
"Bode-Wipper"**

**- Amtliches Verkündungsblatt –**

---

**4. Jahrgang**

**Staßfurt, 10.02.2014**

**Nummer 2**

---

## INHALT

- |  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Bekanntmachung der zweiten Änderung der<br/>Verbandssatzung des WAZV „Bode-Wipper“</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2. Bekanntmachung der ersten Änderung der<br/>Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV<br/>„Bode-Wipper“</b>  | <b>3</b>  |
| <b>3. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung<br/>über die Erhebung von Gebühren für die zentrale<br/>Abwasserbeseitigung Gebiet II des WAZV<br/>„Bode-Wipper“</b>         | <b>4</b>  |
| <b>4. Bekanntmachung der dritten Änderung der<br/>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die<br/>dezentrale Abwasserbeseitigung Gebiet II des<br/>WAZV „Bode-Wipper“</b> | <b>12</b> |
| <b>5. Informationen zu Blei im Trinkwasser</b>   | <b>14</b> |
| <b>6. Information des WAZV „Bode-Wipper“ über die neue<br/>Kennzeichnung für Wasserzähler</b>  | <b>17</b> |

# 1. Bekanntmachung der zweiten Änderung der Verbandssatzung des WAZV „Bode-Wipper“

## 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper

### Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 06.02.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel I – sachliche Änderungen

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 17.05.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 25.08.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 13.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 des WAZV Bode-Wipper vom 20.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

*„Zusätzlich umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der Kleinkläranlagen“.*

### Artikel II – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Verbandssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 10.02.2014



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



## 2. Bekanntmachung der ersten Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV

### „Bode-Wipper“

#### **1. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)**

##### Präambel

Aufgrund der § 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 06.02.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen:

##### Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.7 für den Salzlandkreis vom 21.02.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

*„Zusätzlich umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der Kleinkläranlagen“.*

##### Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 10.02.2014



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



### **3. Bekanntmachung der Neufassung der zentralen Abwassergebührensatzung Gebiet 2 des WAZV „Bode-Wipper“**

#### **Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

#### **(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem in der
  - Verbandsgemeinde Egelner Mulde
  - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
  - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
  - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels vorgeschalteter Kleinkläranlagen auf den Grundstücken in der
  - Verbandsgemeinde Egelner Mulde
  - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
  - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
  - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben
3. zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung im Trenn- und Mischsystem
  - Verbandsgemeinde Egelner Mulde
  - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
  - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
  - Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winnigen

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1).

(3) Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren auch für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes, für die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung anderweitig übertragen wurde.

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung setzt sich aus der Grundgebühr und der verbrauchsbezogenen Gebühr zusammen.

- a) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird bei Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet.

Die Wohneinheiten (WE) werden wie folgt ermittelt:

Wohnhausbereich (nach Wohnungseigentumsgesetz)

- Einfamilienhaus	1 WE
- Zweifamilienhaus	2 WE
- Mehrfamilienhaus je Wohnungseinheit	1 WE
- Wochenendhäuser, Bungalow und ähnliche	1 WE

Bei sonstigen Grundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken, Grundstücken für Schulen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken, etc.) wird die Grundgebühr gestuft nach der Dimensionierung des Wasserzählers erhoben. Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so gilt Absatz 1a) Satz 1-3 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

- b) Die Abwassergebühr für die tatsächliche Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage (verbrauchsbezogene Gebühr) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

- aa) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

Amtsblatt Nr. 2 vom 10.02.2014 – Seite 5 von 18

2. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmessereinrichtung.
- bb) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmessereinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- cc) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) aa) (2) ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der WAZV ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- dd) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden von der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch die vom WAZV gebührenpflichtig, bereitgestellten, installierten und verplombten Wasserzähler geführt werden. Der Verband kann, wenn eine eindeutige Messung durch Wasserzähler nicht möglich ist, ein Gutachten anfordern, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten trägt. Die Erstbefüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.
- ee) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisaufnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(2) Für die tatsächliche Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser einer Dreikammerkläranlage nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird eine verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr sowie eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebührengbiet 2. Die verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

Für die Bemessung des in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchst. b) aa – ee) sinngemäß.

(3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Als der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt gelten Niederschlagswassermengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen. Die Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche. Diese Fläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben. Bruchzahlen < 0,50 werden auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ≥ 0,50 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

a) Überbaute und befestigte Grundstücksflächen, deren abzuleitendes Niederschlagswasser in eine Niederschlagswassersammelgrube eingeleitet wird und die einen Überlauf an das öffentliche Kanalnetz besitzt, werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr um 50 von 100 gemindert, wenn die Sammelgrube je angefangene 100 m<sup>2</sup> Einleitfläche ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> besitzt.

b) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung mitzuteilen. Maßgeblich sind die am 01.01. jeweiligen des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

c) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchst. b) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Es werden folgende Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben:

a) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 1-3 dieser Satzung (Wohngrundstücke) beträgt je Wohneinheit 8,00 EUR je Monat. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) Satz 4 -5 (sonstige Grundstücke) beträgt bei:

Nennleistung Wasserzähler bis m <sup>3</sup> /h	Grundgebühr EUR/Monat
7	20,45
10	29,21
20	58,43
50	146,07
80	233,71
mehr als 80	438,21

b) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung beträgt:

a) vom 01.01.2013 – 31.12.2013	3,81 EUR/m <sup>3</sup>
b) ab 01.01.2014	3,72 EUR/m <sup>3</sup>

(2) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Beseitigung des vorgereinigten Schmutzwassers von Dreikammerkläranlagen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung beträgt 1,99 EUR/m<sup>3</sup>.

(3) Die einleitungsabhängige Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- a) vom 01.01.2011 – 31.12.2013 1,49 EUR/m<sup>2</sup>  
b) ab 01.01.2014 1,25 EUR/m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche.

## **§ 5 Beauftragung Dritter**

Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührensschuldner ist daneben der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr für Abwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch den Gebührensschuldner in Anspruch genommen werden kann. Sie erlischt, sobald auf dem Grundstück der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 8 Entstehen der Gebührenpflicht/Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.



## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.

Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

(2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Eine Stundung und ein Erlass stehen unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 11 Auskunfts- und Anmeldepflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) und § 3 Abs. 2 die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4) Soweit der Verband zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihm erlassenen Satzungsrecht oder sonstigen öffentlichen Recht überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführt, hat der Grundstückseigentümer und Besitzer folgendes zu gestatten:

- das Betreten von Betriebsgrundstücken und Räumen während der Betriebszeit,
- das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
- das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedetem Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören jederzeit.

Im Übrigen haben Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 12**

### **Anzeige- und Antragspflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(4) Jegliche Veränderungen am Grundstück, die Einfluss auf die Berechnung der Niederschlagswassergebührenehöhe (sowohl Minderung als auch Mehrung der Gebührenbemessungsfläche) haben, sind einen Monat vor Realisierung der Veränderung beim Verband schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG–LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) cc) Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt
- b) entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) cc) Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- c) entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage (Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
- d) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht unverzüglich mitteilt;
- e) entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- f) entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- g) entgegen § 11 Abs. 4 das Betreten der Grundstücke, Räume bzw. Anlagen verweigert oder behindert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht;
- h) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- i) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- j) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- k) entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Änderung der Gebührenbemessungsfläche nicht anzeigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt hinsichtlich § 4 Abs. 3a rückwirkend zum 01.01.2011, im Übrigen rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Staßfurt, den 10.02.2014



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



#### **4. Bekanntmachung der dritten Änderung der dezentralen Abwassergebührensatzung im Gebiet 2 des WAZV „Bode-Wipper“**

### **3. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

#### **(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 06.02.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

#### **Artikel I – sachliche Änderungen**

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 18.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 des WAZV Bode-Wipper vom 07.01.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Mengengebühr beträgt für die Beseitigung von aus Kleinkläranlagen entnommenem Fäkal-schlamm 47,56 EUR/m<sup>3</sup>.

(2) Entwässert das Grundstück in eine Sammelgrube, beträgt die Mengengebühr 9,58 EUR/m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.

## Artikel II – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt einen hinsichtlich § 3 Abs. 1 am Tag nach ihrer Bekanntmachung, im Übrigen rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



Staßfurt, den 10.02.2014

## **5. Informationen zu Blei im Trinkwasser**

Das Trinkwasser im Verbandsgebiet des WAZV „Bode-Wipper“ ist von ausgezeichneter Qualität. Die gute Trinkwasserqualität kann allerdings durch Installationsmaterial aus Blei beeinträchtigt werden. Im öffentlichen Versorgungsnetz des WAZV „Bode-Wipper“ ist Blei nur noch in wenigen Ausnahmen bei Hausanschlussleitungen (von der Hauptversorgungsleitung ausgehend bis zum Wasserzähler) vorhanden.

Um hier Sicherheit zu erlangen, ob Ihr Hausanschluss aus Blei besteht, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des WAZV „Bode-Wipper“. Andererseits stellt Blei im Trinkwasser auf Grund der weiten Verbreitung von Bleileitungen in häuslichen Installationssystemen immer noch eine bedeutende gesundheitliche Gefahr für Teile der Bevölkerung dar. Die wachsenden Erkenntnisse über die gesundheitlichen Wirkungen von Blei verlangen eine weitere Reduzierung der Bleiaufnahme. Soweit Bleibefunde durch die Trinkwasser-Installation verursacht werden, liegt die Verantwortlichkeit hierfür nicht beim örtlichen Wasserversorger, sondern beim Hauseigentümer.

Unsanierete Häuser, die vor Mitte der 70er Jahre erbaut wurden, können noch Trinkwasserleitungen aus Blei in der Trinkwasser-Installation haben. Nach längerem Verweilen des Wassers in den Bleileitungen (z.B. über Nacht) kann das zu erhöhten Bleikonzentrationen im Trinkwasser führen.

Verantwortlich für die Trinkwasser-Installation (ab dem Wasserzähler) ist der Hauseigentümer.

### **Wie schädlich ist Blei?**

Bei einer ständigen Aufnahme kleiner Bleimengen spricht man von einer chronischen (sich langsam entwickelnden) Belastung. Gesundheitliche Wirkungen einer chronischen Belastung lassen sich nur in aufwendigen Untersuchungen an einer großen Zahl von Betroffenen und Nichtbetroffenen nachweisen. Mittels solcher Untersuchungen wurde festgestellt, dass die kindliche Intelligenzentwicklung durch Blei beeinträchtigt werden kann. Besonders empfindlich auf Blei reagiert das sich entwickelnde kindliche Nervensystem. Ungeborene und Kinder sind besonders empfindlich. Dies erklärt sich aus der beschriebenen Wirkung, aber auch daraus, dass ein Kind im Verhältnis zu seinem Körpergewicht mehr Flüssigkeit zu sich nimmt als ein Erwachsener. Bei Kindern wird das aufgenommene Blei nicht wie bei Erwachsenen vermehrt in den Knochen gespeichert, sondern bleibt zu einem größeren Anteil in den Organen und den Geweben des Organismus verfügbar und kann gesundheitliche Schäden verursachen. Junge Frauen und Schwangere sollten sich vor einer unerwünschten Aufnahme von Blei schützen. Im Falle einer späteren oder bestehenden Schwangerschaft kann Blei, das in den Knochen der Mutter gespeichert ist, mobilisiert und an das werdende Kind abgegeben werden.

### **Blei messen!**

Sicheren Aufschluss über das evtl. Vorhandensein von Blei im Trinkwasser gibt nur eine Messung der Bleikonzentration im Trinkwasser. Diese Messung wird von einem akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt, das die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 der Trinkwasserverordnung 2001 (i.d.F. vom 5.12.2012) erfüllt und in der Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt vom Ministerium für Arbeit und Soziales benannt wurde. Eine orientierende Messung (Zufallsbeprobung) kostet etwa 20,00 Euro, eine systematische Messung (Stagnationsbeprobung), bestehend aus 3 Probenahmen, etwa 60,00 Euro. Sollten Sie das Vorhandensein von Blei in Ihrem Trinkwasser beziehungsweise Trinkwasserleitungen aus Blei in Ihrer Trinkwasser-Installation vermuten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Gesundheitsamt oder an das Landesamt für Verbraucherschutz. Hier erhalten Sie eine auf Ihre Situation abgestimmte individuelle Beratung. Die Adressen von Trinkwasseruntersuchungsstellen in Ihrer Nähe erhalten Sie ebenfalls von den beiden zuständigen Behörden oder im Internet unter <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=listetw>.

### **Wie beurteile ich die Messergebnisse?**

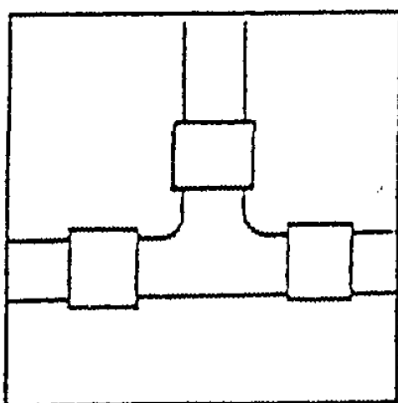
Blei kommt im Trinkwasser in geringen Konzentrationen vor. Gemessen werden diese Konzentrationen in Milligramm pro Liter, das entspricht einem tausendstel Gramm pro Liter.

Nach der zurzeit geltenden Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i.d.F. vom 05.12.2012)) beträgt der Blei-Grenzwert für Trinkwasser 0,025 Milligramm pro Liter. Dieser Grenzwert wird auf Grund von Vorgaben aus der Europäischen Union ab dem 1. Dezember 2013 auf 0,010 Milligramm pro Liter abgesenkt. Erwachsene werden durch die Grenzwerte der gültigen Trinkwasserverordnung ausreichend geschützt. Schwangere und Kinder sollten kein Wasser konsumieren, in dem generell Blei auch unterhalb des Grenzwertes von 0,010 Milligramm pro Liter messbar ist!

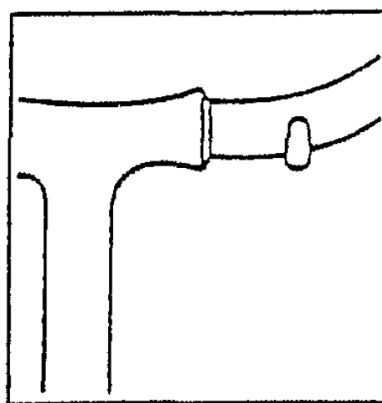
### **Woran erkenne ich Bleileitungen?**

Da Blei ein weiches Material ist und sich somit leicht verarbeiten lässt, ist es als Installationsmaterial insbesondere in alten Stadthäusern zu finden. Bleileitungen lassen sich mit einem Messer, Schlüssel oder einem anderen spitzen Gegenstand einritzen oder abschaben. Nicht gestrichene Bleirohre haben einen matt-grauen Glanz und sind nicht magnetisch. Die silbergrauen Bleileitungen wurden wegen ihrer Biegsamkeit in geschwungenen Linien verlegt. Die Rohrenden sind ineinander geschoben und an dieser Lötstelle wulstig aufgeworfen.

Abbildung:



schematische Darstellung einer Kupfer- / Stahlleitung



schematische Darstellung einer Bleileitung

Andere Leitungsmaterialien wie Kupfer oder verzinkter Stahl sind wesentlich härter, im rechten Winkel an der Wand verlegt und bei Verwendung von Stahl ineinander verschraubt (siehe Abbildung). Bleiinstallationen finden sich im Bereich der Hausanschlussleitungen, also den Leitungen von der Versorgungsleitung in das Haus, und im häuslichen Verteilungssystem. Somit sind Bleileitungen meist im Keller, zum Beispiel im Bereich des Wasserzählers, im Treppenhaus (Steigleitungen) und als Kaltwasserleitung in der Wohnung erkennbar.

Auch wenn im Keller keine Bleirohre zu sehen sind, können die schwer zugänglichen Steigrohre in den Wänden des Hauses noch aus Blei sein, wenn in der Vergangenheit nur eine Teilsanierung durchgeführt wurde. Sollte dieser Verdacht bestehen, kann die Untersuchung einer Probe des Stagnationswassers Klarheit schaffen. Eine rechtssichere Beprobung muss von einem akkreditierten Probenehmer durchgeführt und in einer Trinkwasseruntersuchungsstelle untersucht werden. Hilfe bei der Auswahl von Probenehmern können das Gesundheitsamt oder die Trinkwasseruntersuchungsstellen selbst geben. Trinkwasseruntersuchungsstellen verfügen in der Regel über eigene akkreditierte Probenehmer.

Die sicherste Maßnahme, einer evtl. Gefahr durch Bleileitungen zu begegnen, ist der konsequente Ersatz von Bleileitungen durch Leitungen anderer Materialien. Geeignete Leitungsmaterialien sind diverse Kunststoffe, Edelstahl oder Kupfer mit einem entsprechenden Prüfzeichen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) oder einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle.

Für den Austausch der Bleileitungen sollte sich unbedingt an eine fachkundige Installationsfirma gewendet werden.

Nur eine beim WAZV „Bode-Wipper“ eingetragene Installationsfirma darf Arbeiten am Trinkwassernetz durchführen (Installateurverzeichnis unter [www.bode-wipper.de](http://www.bode-wipper.de) abrufbar). Dadurch ist auch gewährleistet, dass für die neue Trinkwasserinstallation das richtige Material ausgewählt wird und die allgemein anerkannten Regeln der Technik befolgt werden.

### **Was muss ich beachten, wenn im Haus Bleileitungen verlegt sind?**

Um die Anforderungen der Trinkwasserverordnung an die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch zu erfüllen, muss bei bleihaltiger Trinkwasser-Installation mittelfristig eine Sanierung durch Austausch der bleihaltigen Rohre durchgeführt werden.

Kurzfristige Abhilfe schafft ein Ablaufenlassen des Wassers aus der Trinkwasser-Installation, das mit der Zeit durch den Baukörper erwärmt wird und dann nicht mehr so kühl ist wie das Wasser der Rohre im Erdreich. Diese Ablaufzeit ermittelt man daher am besten, wenn im Haus seit einiger Zeit möglichst kein Wasser verbraucht wurde, so dass das Kaltwasser in der Trinkwasser-Installation Zeit hatte, sich etwas zu erwärmen. Dann hält man einen Finger unter den voll aufgedrehten Wasserhahn und merkt sich die Zeit, bis das Wasser merklich kühler wird. Diese Zeit sollte das Wasser dann jedes Mal nach längerem Nichtgebrauch des Wasserhahns ablaufen. Voraussetzung für diese Methode ist allerdings, dass das Wasserrohr der Hausanschlussleitung, aus der das erste kühlere Wasser kommt, bleifrei ist.

Falls Ihre Trinkwasser-Installation saniert wurde und die Hausanschlussleitung noch bleihaltig ist, benachrichtigen Sie die Mitarbeiter des WAZV „Bode-Wipper“, damit die Hausanschlussleitung ebenfalls schnell erneuert wird.

Das Umweltbundesamt empfiehlt für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder, auch frisch abgelaufenes Wasser aus einer bleihaltigen Trinkwasser-Installation nicht zu konsumieren. Zurzeit noch erhältliche Wasserarmaturen können bleihaltig sein. Falls Sie über das Material in Teilen Ihrer Wasserarmatur nichts wissen, ist es empfehlenswert, auch bei einer ansonsten bleifreien Trinkwasser-Installation den ersten Liter Trinkwasser ablaufen zu lassen.

### **Informationspflicht des Inhabers einer Trinkwasser-Installation**

Ab dem 01.12.2013 ist der Inhaber einer Trinkwasser-Installation (in der Regel ist dies der Eigentümer) verpflichtet, die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Leitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, sobald er Kenntnis davon erlangt.

Staßfurt, den 10.02.2014



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



## 6. Information des WAZV „Bode-Wipper“ über die neue Kennzeichnung für Wasserzähler

Am 31.03.2004 wurde von dem Europäischen Parlament und dem Rat die Europäische Messgeräte-Richtlinie MID (Measuring Instruments Directive) 2004/22/EG verabschiedet.

**Die MID ersetzt in den Bereichen Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie die bisherige Regelung aus nationaler Zulassung und anschließender Eichung.** Seit 31.10.2006 wird die europäische Messgeräte-Richtlinie allgemein in den EU-Mitgliedsstaaten und in der Schweiz angewandt.

Das Ziel der Richtlinie ist es, einen harmonisierten europäischen Markt für Messgeräte zu schaffen. Im Vordergrund stehen hierbei der Schutz der Verbraucher, die Schaffung eines fairen Handels und die Herstellung von Vertrauen zu Messungen im öffentlichen Interesse.

**Für die Umsetzung der Richtlinie ist eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgegeben. Ältere Zulassungen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) gelten noch bis Oktober 2016.**

Die Richtlinie regelt die Einhaltung von Mindestbedingungen des Standes der Technik an die Messgeräte durch die Messgerätehersteller. Die Messgerätehersteller müssen diese Normen bei der Produktion einhalten und dokumentieren.

Die Messgeräte Richtlinie beschränkt sich auf zehn verschiedene Messgerätearten, deren Ergebnisse mechanische, klimatische oder elektromagnetische Einflüsse widerspiegeln. Hierzu gehören auch Wasserzähler. Um den Austausch der Wasserzähler in benannter Frist realisieren zu können, haben die Hersteller von Wasserzählern die Produktion schon weitgehend umgestellt.

Für den WAZV „Bode-Wipper“ bedeutet dies, dass neben den bisherigen Bauarten auch bereits Wasserzähler mit neuen Kennzeichnungen zum Einbau kommen.

Dies erfolgt im Rahmen des turnusmäßigen Zählerwechsels alle 6 Jahre durch die Mitarbeiter des WAZV „Bode-Wipper“ gemäß den Vorgaben des Deutschen Eichgesetzes und der Eichordnung.

Im Folgenden werden die alten und neuen Kennzeichen mit Baugrößen/Nenndurchflüsse (QN) gegenübergestellt:

Qn (alt)	2,5	6,0	10,0	15,0	25,0
Q3 (neu)	4,0	10,0	16,0	25,0	40,0

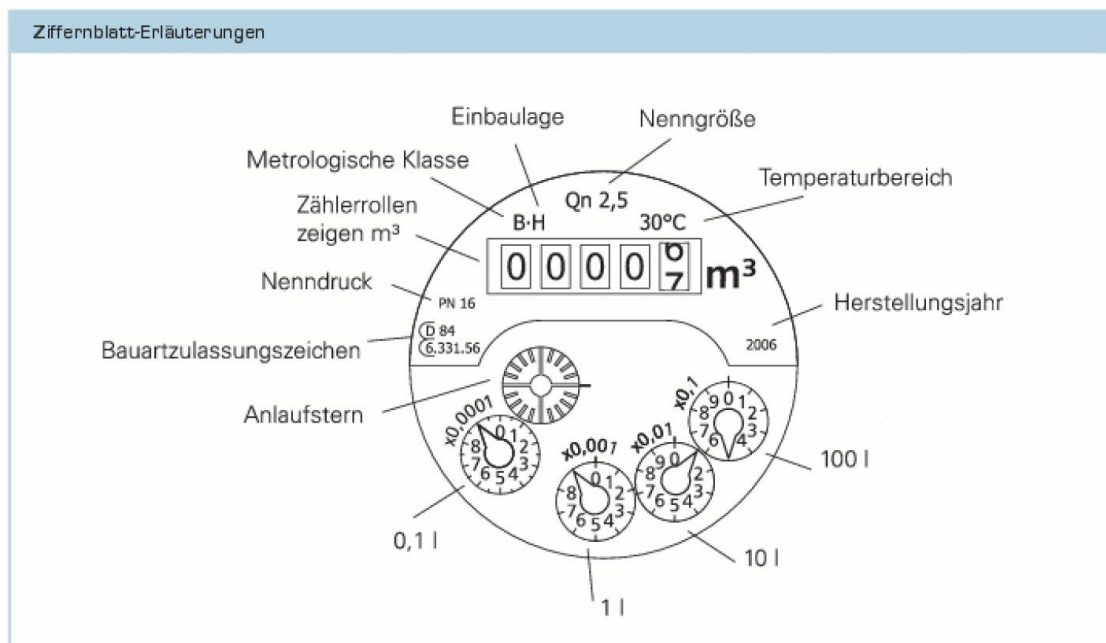
Für Wohnbebauungen ist in der Regel die Baugröße **QN 2,5** installiert. Dies entspricht neu dem Wasserzähler **Q3 4,0**. Der Überlastdurchfluss des neuen Wasserzählers Q3 4,0, bei dem ein Wasserzähler kurze Zeit betrieben werden kann, beträgt 5,0 m<sup>3</sup>/h (Q3 x 1,25). Dies entspricht auch dem maximalen Durchfluss des Wasserzählers Qn 2,5.

**Die Umsetzung der europäischen Messgeräte-Richtlinie hat keine qualitativen, quantitativen oder gebührenrechtliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Anschlussnehmer im Verbandsgebiet.**

Somit ändert sich nur die Bezeichnung für die bisher eingebauten Zähler beispielsweise wie folgt:

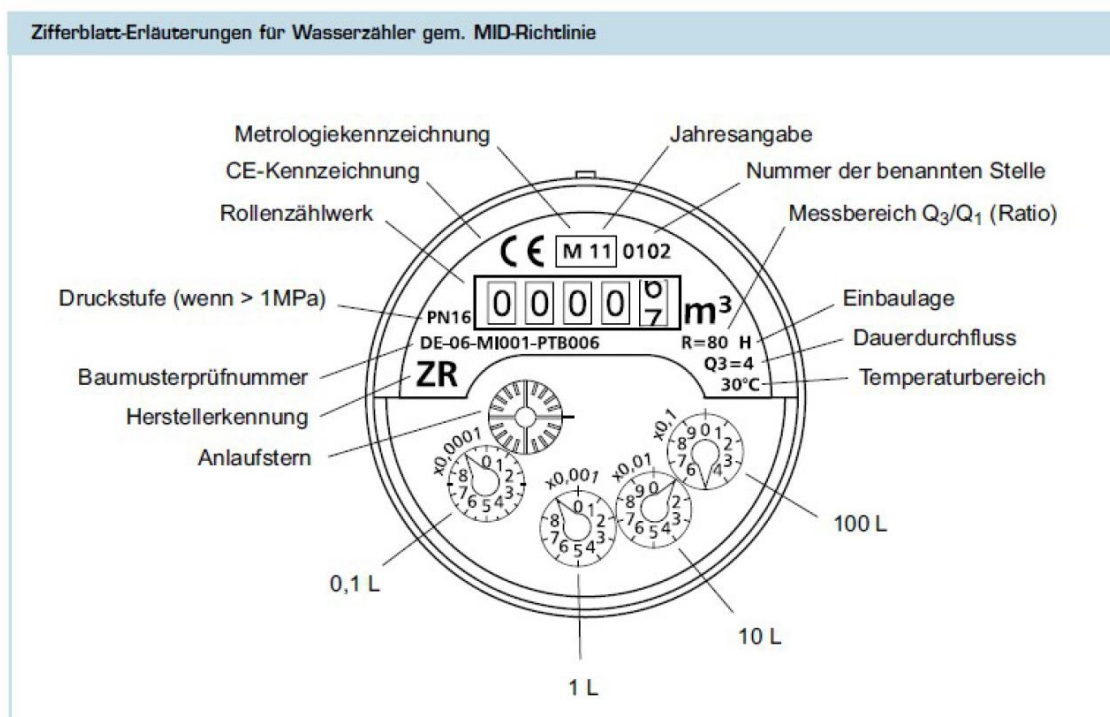
aus Qn 2,5 m<sup>3</sup>/h wird die neue Bezeichnung Q3=4  
aus Qn 6 m<sup>3</sup>/h wird die neue Bezeichnung Q3=10  
aus Qn 10 m<sup>3</sup>/h wird die neue Bezeichnung Q3=16

## Ziffernblatt gemäß EU-Zulassung (Beispiel Qn 2,5 m³/h – alte Bezeichnung)



Quelle: Fa. Zenner

## Ziffernblatt gemäß MID-Richtlinie (Beispiel Q3=4 – neue Bezeichnung)



Quelle: Fa. Zenner

Staßfurt, den 10.02.2014

*Andreas Beyer*

Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer